

## BGH: Aufklärungspflicht eines Treuhandkommanditisten über prospektwidrige Provisionszahlungen

BGB § 311 II

1. Die Treuhandkommanditistin einer Publikumsgesellschaft ist verpflichtet, den Anleger vor Vertragsabschluss über ihr bekannte, erhebliche Abweichungen vom prospektierten Investitionsplan durch Provisionszahlungen zu informieren.
2. Stößt die Treuhänderin im Rahmen ihrer vertraglichen Pflichten aus dem laufenden Treuhandvertrag auf Unregelmäßigkeiten bei Provisionszahlungen, so muss sie sich zumindest um Klärung der Hintergründe bemühen und ist diesbezüglich darlegungsbelastet. (Leitsätze des Verfassers)

BGH, Urteil vom 08.10.2009 – III ZR 241/08 (OLG München), BeckRS 2009, 86437 – „Prospekthaftung wegen Verschleierung von Weichkosten“

### Sachverhalt

Ende 1998 erwarb die Klägerin für 100.000 DM zzgl. 5% Agio eine Beteiligung an einem Filmfonds in Form einer Publikums-GmbH & Co.KG. Der Beitritt vollzog sich im Rahmen eines Treuhand- und Mittelverwendungskontrollvertrages über die beklagte Treuhandkommanditistin, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Eine Aufklärung über die tatsächliche Höhe der Vertriebsprovisionen unterblieb im Prospekt. Als die Beteiligungsgesellschaft in wirtschaftliche Schwierigkeiten geriet, machte die Klägerin Schadensersatzansprüche gegen die Treuhandkommanditistin geltend.

### Entscheidung

Das Gericht sah das Vorbringen der Klägerin in der Hauptsache grundsätzlich als begründet an und verwies die Angelegenheit für weitere Tatsachenfeststellungen an das Berufungsgericht zurück.

Der BGH bestätigt die Pflicht der Treuhänderin, den Treugeber bereits beim Vertragsschluss über alle wesentlichen Tatsachen aufzuklären, hinsichtlich derer der Anleger aufklärungsbedürftig ist und die für seinen Beteiligungsentschluss von erheblicher Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere tatsächliche Abweichungen von Vorgaben im Prospekt. Unterbleibt dies schuldhaft, kommt eine Haftung aus culpa in contrahendo (§ 311 II BGB) in Betracht.

Der BGH war bereits zuvor aufgrund von Parallellagenheiten mit der Sache befasst (BGH, NZG 2009, 380). Dort hatte sich das Gericht bereits ausführlich mit der Frage beschäftigt, ob seitens der Beteiligungsgesellschaft

im Rahmen des Vertriebs Provisionszahlungen in Höhe von 20% des eingeworbenen Kapitals geflossen sind. Prospektiert waren lediglich Vertriebskosten in Höhe von 12%. Mit ausdrücklichem Bezug auf seine frühere Entscheidung führt der BGH aus, dass eine Treuhänderin den Anleger über eine derartige, vom Investitionsplan erheblich abweichende Mittelverwendung hätte aufklären müssen.

Da es im vorliegenden Verfahren noch einer Beweisaufnahme bedarf, wies das Gericht die Angelegenheit an die Vorinstanz zurück. Dabei gibt der BGH der Vorinstanz konkrete Anhaltspunkte für die weitere Anspruchsprüfung zur Hand, insbesondere zur Darlegungs- und Beweislast der Parteien. Die anspruchsbegründenden Tatsachen muss zwar die Klägerin darlegen und beweisen. Sofern allerdings zulasten der Beklagten investitionsplanwidrige Provisionen feststehen, so ist die Beklagte darlegungsbelastet, ob und warum sie keine Kenntnis bzw. fahrlässige Unkenntnis hiervon gehabt hat und dass und auf welche Art und Weise sie sich um die Aufklärung des Sachverhalts zugunsten der Treugeber bemüht hat. Das Gericht führt weiter aus, dass sich der Anleger auch im Rahmen der Treuhänderhaftung auf die in ständiger Rechtsprechung entwickelte Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens bei Beratungsfehlern stützen kann, bei der zugunsten des Anlegers vermutet wird, dass er die Beteiligung bei ordnungsgemäßer Aufklärung nicht gezeichnet hätte und der Schadenseintritt ausgeblieben wäre.

### Praxishinweis

Das vorliegende Urteil ist ein weiteres in einer ganzen Reihe von (höchststrichterlichen) Urteilen, welches sich mit der Treuhänderhaftung, insbesondere auch hinsichtlich der vorliegenden Filmfondsbeteiligung beschäftigt. Erneut skizziert der BGH die Möglichkeit, im Rahmen mittelbarer Beteiligung gegen den Treuhänder selbst vorzugehen, wenn dieser seinen Aufklärungspflichten beim Vertragsschluss nicht nachgekommen ist. Ihn trifft die Pflicht, bereits im Vorfeld über mögliche Prospektfehler und Unregelmäßigkeiten aufzuklären. Gerade dann, wenn die Gesellschaft bereits insolvent ist, ist ein eigenständiger Ersatzanspruch auf Rückerstattung der Einlage gegen den Treuhänder aus Sicht der Anleger von Bedeutung.

Rechtsanwalt Patrick J. Elixmann, LL.M.,  
Kanzlei Gödecke Rechtsanwälte, Siegburg